

Keine »Sklavenflucht« des Onesimus

Peter Lampe

(Optingenstr. 47, CH-3013 Bern)

Die Philemonbrief-Exegese setzt für den zu Paulus gelaufenen Sklaven Onesimus den Rechtsstatus des »*fugitivus*«, des flüchtigen Sklaven, voraus¹. Onesimus wird in die Reihe der »Ausreißer« gestellt, die freiheitsdurstig ihrem Herrn davonlaufen, um im Ausland, in einer Räuberbande oder in der Großstadt unterzutauchen.

Die Exegeten wundern sich dann: »Erstaunlicherweise wählt unser Onesimus keinen dieser Wege«².

Ist Onesimus ein Ausnahmefall unter den *fugitivi*? Oder gehört Onesimus nicht zu ihnen?

Rechtsquellen zeigen, daß das von Phlm vorgeführte Dreiecksverhältnis Onesimus–Paulus–Philemon (I) *kein* Ausnahmefall war und (II) für das Rechtsempfinden weiter Kreise *nicht* unter die Rechtskategorie »Sklavenflucht« fiel.

I

Proculus, 1. Jh. n. Chr. (geb. zwischen 20 v. Chr. und 10 n. Chr., gest. zwischen 50 und 70 n. Chr.):

Derjenige Sklave »ist gewißlich kein *fugitivus*, der, weil er merkt, daß der Herr ihn schlagen will, sich unversehens zu einem Freund begibt, den er zur Fürsprache bewegt«. »... *fugitivum non esse, sicuti ne eum quidem, qui cum dominum animadverteret verberibus se adficere velle, praeripuisset se ad amicum, quem ad precandum perduceret*« (Dig. 21, 1, 17, 4).

Die von Proculus geschilderte Situation paßt zu der von Phlm vorausgesetzten. Daß Onesimus sich etwas im Hause des Philemon hat zuschulden kommen lassen, geht aus Phlm 18f. hervor.

Das Besprechen in einem *Rechtstext* zeigt, daß der Fall *häufiger vorkam*: Ein Sklave hat sich in irgendeiner Weise vergangen, fürchtet den Zornesausbruch des Herrn und eilt zu einem Vermittler, der ein gutes Wort für ihn einlegen soll. Onesimus' Gang zu Paulus ist nichts »Erstaunliches«, sondern wird auch von anderen Sklaven in derselben Situation praktiziert. *Rechtstexte*³ und *Briefe*⁴ belegen dies.

¹ Zuletzt z. B. A. Suhl, *Der Philemonbrief*, Zürich 1981, 21–23. 33; P. Stuhlmacher, *Der Brief an Philemon*, Zürich–Neukirchen 1975, 17. 20–23 u. ö.

² Stuhlmacher 23.

³ Neben Proculus die folgenden.

⁴ Plin. ep. 9, 21 und (!) 24: Ein *libertus* des Sabinianus hat durch ein Delikt (»*error*«, »*deliquisse*«) seinen Patron erzürnt und ist zu Plinius gelaufen, um diesen reumütig zu bitten, bei Sabinianus ein gutes Wort einzulegen, dessen Zorn zu dämpfen. Mit Erfolg, wie sich herausstellt.

II

Die Rechtskategorie »*fugitivus*« gilt für den beschriebenen Fall nicht.

1. Daß dies dem Rechtsempfinden *weiterer Kreise* entspricht, wird von mehreren Seiten indiziert.

1.1. *Autorität des Proculus*. Der Jurist Proculus leitet seit 33 n. Chr. die Rechtsschule, die vor ihm Labeo und der ältere Nerva führten. Proculus gibt der Schule den Namen (»Proculianer«); seine Autorität übertrifft die des jüngeren Nerva und des Longinus. »*Proculi auctoritas maior fuit nam etiam plurimum potuit*« (Dig. 1, 2, 2, 52f.). Als Mann hoher gesellschaftlicher Stellung, wohl identisch mit dem gleichnamigen Konsul von 37 oder ca. 50 n. Chr., gilt Proculus als ebenbürtig im Kreise der senatorischen Jurisprudenz. Gern wird er zitiert⁵.

Für uns nicht unerheblich ist, daß er die Rechtsvorstellungen des Volkes genau kennt (Dig. 43, 16, 1, 25).

1.2. Auch *unabhängig* von der Autorität des Proculus läßt sich wahrscheinlich machen, daß das Rechtsempfinden »*non fugitivus*« von weiten Kreisen geteilt wurde. Die bei Proculus formulierte Sicht findet sich analog in anderen Rechtstexten, ohne daß Proculus etwa zitiert würde. Ein allgemeinerer Konsens scheint vorzuliegen, der stets neu zu Papier gebracht wurde:

Zur Zeit Trajans schreibt Vivianus (Dig. 21, 1, 17, 5): Nicht als flüchtig gilt ein Sklave, der – eines Vergehens schuldig – sich zu jemandem davonmacht, der für ihn Fürbitte (*deprecatio*) einlegen kann. Als Fürsprecherin wird die Mutter des Sklaven ins Auge gefaßt. »*Vivianus ait, si a magistro puer recessit et rursus ad matrem pervenit, cum quaereretur, num fugitivus esset: . . . sin vero ut per matrem faciliorem deprecationem haberet delicti alicuius, non esse fugitivum.*«

Der Jurist Paulus (2./3. Jahrhundert n. Chr.) definiert: Wer als Sklave »zu einem Freund des Herrn (!) seine Zuflucht nimmt, um um Gnade zu flehen, ist kein Flüchtiger. Selbst wenn er beabsichtigte, im Falle nicht-erreichten Beistandes nicht nach Haus zurückzukehren, ist er noch kein *fugitivus*: Denn nicht schon der Vorsatz allein macht ihn zum Flüchtigen, sondern erst die Tat«. »*Qui ad amicum domini deprecaturus confugit, non est fugitivus: immo etiamsi ea mente sit, ut non impetrato auxilio domum non revertatur, nondum fugitivus est, quia non solum consilii, sed et facti fugae nomen est*« (Dig. 21, 1, 43, 1).

Diesem Rechtsverständnis parallel laufen Entscheidungen, auch den nicht als flüchtig zu betrachten, der ein »*asylum*« aufsucht, um sich vor Zornesausbrüchen des Herrn zu schützen. Er ist deshalb kein Flüchtiger, »weil sein Handeln nicht im Geiste des Fliehens geschieht« (»*quia non fugiendi animo hoc facit*«). Juristen wie Labeo (gest. ca. 10 n. Chr.) und Caelius (69 n. Chr. Konsul) urteilen so (Dig. 21, 1, 17, 12).

2. Allen Fällen gemeinsam ist, daß der Sklave das Haus des Herrn verläßt nicht mit der Absicht zu fliehen, sondern dorthin *zurückzukehren*: Das Aufsuchen eines Fürsprechers soll gerade ein gedeihliches *Weiterleben* im Hause des Herrn ermöglichen.

Daß Onesimus nicht »*animo fugiendi*« bei Paulus auftaucht, fällt ins Auge: Hätte er untertauchen wollen, wären geeignetere Schlupfwinkel als die römische Gefängniszelle des Apostels Paulus zu finden gewesen . . . : Geflohene Sklaven wurden gesucht, notfalls mit Steckbriefen oder ausgebildeten Sklavenfängern⁶.

⁵ Z. B.: Pauly-Wissowa XXIII/1, Sp. 1234 ff.

⁶ Belege Stuhlmacher 23, Anm. 25.

3. Daß *peregrines* (kleinasiatisches) Recht im vorliegenden Falle anders als Proculus definiert hätte, ist unbekannt.

Ich sehe auch keinen römischen Rechtstext, der – gegen Proculus und die anderen – den zu einem Vermittler gelaufenen Sklaven als Flüchtigen eingestuft hätte. Die erwähnten Juristen behandeln den Fall nicht, weil sie gegen eine abweichende Rechtsmeinung opponierten, sondern weil sie von Unsicheren befragt werden: Aus ihren Antworten läßt eine entgegengesetzte Position in der Rechtslandschaft sich nicht erschließen.

III

1. Dig. 21, 1, 43, 1 (Paulus) präzisiert, daß der Sklave sich zu einem Freund *des Herrn* begibt: Die Vorfälle in Plin. ep. 9, 21. 24 und Phlm bestätigen dies. Ein Freund des erbosten Dominus hat psychologisch die größeren Chancen, die Wogen zu glätten.

Onesimus' Entschluß, zu Paulus zu eilen, ist »delikat«: Der *nicht-christliche* Sklave Onesimus macht sich auf den Weg zum Apostel und hofft, der christliche Lehrer Paulus habe Einfluß auf den christlichen Herrn Philemon. Der Heide ruft den Christen gegen den Christen zu Hilfe! Man mag das als »raffiniert« interpretieren – oder als Vertrauensbeweis für die Person des Paulus! Das eine schließt das andere nicht aus. Für letzteres spricht, daß es Paulus gelingt, Onesimus fürs Christentum zu gewinnen (v. 10); dem Philemon war dies in seinem eigenen Hause nicht geglückt.

2. Das Delikt von v. 18f. wollte die Exegese von dem angeblichen zweiten Vergehen »Flucht« her interpretieren: Onesimus habe vor dem Davonlaufen in die Kasse des Herrn gegriffen, um das Fluchtunternehmen zu finanzieren⁷.

Wahrscheinlicher ist: Nicht ein Flucht-Plan bewegt Onesimus, das Delikt von v. 18f. zu begehen, sondern *umgekehrt*: das Delikt von v. 18f. treibt Onesimus dazu, sich außer Hauses zu begeben – zu einem Fürsprecher, der sich zwischen ihn und den zornigen Herrn stellt.

3. Gilt Onesimus rechtlich als »nicht-flüchtig«, ist es überflüssig, sich mit der bisherigen Exegese auszumalen, zu welchen Strafen der Herr Philemon berechtigt gewesen wäre: Flüchtige Sklaven hatten Prügel, Fesselung, Brandmarkung, zuweilen Kreuzigung zu gewärtigen⁸. Paulus mute – so die Exegese – dem Philemon zu, auf solche Strafen zu verzichten.

Wahrscheinlicher ist: Der von Paulus geforderte Strafverzicht bezieht sich nicht auf das Vergehen »Flucht«, sondern auf das Delikt, das Onesimus im Hause des Philemon begangen, das den Herrn materiell geschädigt hat – und über dessen Ausmaß wir nichts wissen (v. 18f.). Im Blick auf *dieses* Delikt soll Philemon den Zorn herunterschlucken; und Paulus hilft nach, indem er anbietet, den Schaden aus seiner eigenen Tasche zu begleichen, falls Philemon den materiellen Verlust nicht verschmerze: v. 19 stellt eine rechtlich wirksame, eigenhändige Schuldverschreibung des Paulus dar, mit der Philemon bei jedem Gericht den Schadensbetrag von Paulus hätte einklagen können.

4. Der Philemonbrief illustriert schön, wie der Apostel sich den in 1 Kor 6 vorgeschlagenen *Rechtsverzicht* eines Christen denkt: Philemon möge lieben, anstatt – rechtlich zulässig – zu strafen; er möge lieben, anstatt auf – rechtlich einwandfreie – materielle Ansprüche zu pochen.

⁷ Z. B. H. Gülzow, Christentum und Sklaverei in den ersten drei Jahrhunderten, Bonn 1969, 31.

⁸ Z. B. Suhl 39.